

den Umfang der kontraktlichen Verpflichtungen. Wie das Bundesgericht sich bereits in einem analogen Fall (Amtliche Sammlung XV, S. 317 Erw. 4) ausgesprochen hat, ist der Dienstpflichtige aus dem Dienstvertrag etwas weiter als die vertragliche Gegenleistung des Arbeitgebers zu fordern nicht berechtigt; insbesondere ist er nicht berechtigt, wirkliche Abnahme seiner Dienste durch den Arbeitgeber zu verlangen; dieser darf vielmehr auf dieselbe verzichten. Für die indirekten Nachteile, die infolge der vorzeitigen Einstellung der Redaktionstätigkeit für den Kläger eintreten mochten, ist daher, da eine Berechtigung desselben zur Redaktion nicht dargetan ist, eine besondere Entschädigung nicht zuzusprechen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung sowohl des Klägers, als der Beklagten wird als unbegründet erklärt und daher das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons Appenzell-Innerrhoden vom 28. Dezember 1893 in allen Teilen bestätigt.

27. Urteil vom 2. Februar 1894 in Sachen  
Böhrer gegen Böttsch.

A. Mit Urteil vom 14. November 1893 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt: Die Klage ist abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil erhob der klägerische Anwalt die Berufung an das Bundesgericht, mit dem Antrag zu erkennen, Beklagte haben der Klägerschaft eine Vergütung zu leisten, deren Höhe bis auf den als Streitwert bezeichneten Betrag von 2000 Fr. in's richterliche Ermessen gestellt sei, unter solidarischer Verpflichtung, eventuell sei das kantonalgerichtliche Urteil aufzuheben mit Rückweisung zu neuer Beurteilung nach Anhörung des klägerischen Zeugen Bezirksammann Dr. Gsell in St. Gallen, unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 6. Februar 1893 starb im Kantonspitale St. Gallen

Jungfrau Kunigunde Böttsch, welche circa 20 Jahre lang im Hause der Kläger gewohnt hatte. Erben waren die Beklagten Josef Böttsch und Frau Pfister, die beiden durch Mathias Bühler bevormundeten Wilhelm und Marie Böttsch, sowie ein Ehepaar in München. Am 7. Februar fand waisenamtliche Inventaraufnahme in den zwei von der Verstorbenen bewohnten Zimmern statt, ebenso im Kantonspitale. Das Bezirksamt St. Gallen, als gesetzlich hierzu bestimmte Behörde, wurde am 18. April um Leitung der Teilung angesprochen. Am 24. Mai 1893 richteten die Beklagten folgende Eingabe an das Bezirksamt St. Gallen, welches zugleich Strafuntersuchungsamt ist:

„Die unterzeichneten Erben der Jungfrau Kunigunde Böttsch sel. vulgo Pflegerin Marie, ersuchen Sie um Anhebung eines Untersuchs betreffend die Hinterlassenschaft der Erblasserin. Kunigunde Böttsch hatte sich schon einige Zeit, bevor sie sich in den Spital begeben mußte, dahin geäußert, sie wolle nicht mehr pflegen, sie wolle noch einige ruhige Tage haben, da sie schon noch so viel habe, als sie zum Leben brauche. Aus diesen Äußerungen müßte man schließen, daß die Verstorbene ein ordentliches Baarvermögen, jedenfalls so viel besitze, daß sie ohne Sorgen leben könne. Bei ihrem Tode fand sich jedoch nur ein Baarvermögen von circa 6000 Fr. vor. Bei dem heutigen niedrigen Zinsfuß ist diese Summe jedenfalls zu gering, um auch nur den Gedanken aufkommen zu lassen, sich nun in den Ruhestand begeben zu wollen. Die Unterzeichneten vermuten daher, daß die Erblasserin noch Guthaben besessen habe, für welche der Ausweis unter den aufgefundenen hinterlassenen Papieren bis jetzt mangelt. Diese Vermutung wurde noch bestärkt, als mehrere Personen, welche mit der Verstorbenen näher bekannt waren, bei der Verteilung der hinterlassenen Mobilien des Bestimmtesten versicherten, daß verschiedene wertvolle Gegenstände, welche sie bei der Erblasserin noch vor ihrer Übersiedelung in den Spital gesehen haben, fehlen, wie z. B. eine silberne Uhr, ein seidener Sonnenschirm, ein älterer seidener Regenschirm, ein schöner seidener Regenschirm mit weißem Griff, ein schöner schwerer Wintermantel, ein Regenmantel, eine goldene Broche, etc. Die Verstorbene hatte, bevor sie in den Spital kam, bei Herrn Böhrer, Schreinermeister, Scheffelstraße 16, zwei

Zimmer in Miete und ihre Mobilien befanden sich auch noch während ihrer Krankheit stetsfort bei Herrn Böhler. Unterzeichnete glauben daher, daß Herr und Frau Böhler am ehesten im Stande wären, darüber Auskunft zu geben, mit wem Kunigunde Böttch in Geldverkehr gestanden und wohin vielleicht die vermißten Gegenstände gekommen sind. Unterzeichnete haben auch vernommen, daß die Verstorbene Herrn Böhler bei seiner Baute ein Darlehen von 1000 Fr. gegeben hat; sie wissen jedoch selbstverständlich nicht, ob diese 1000 Fr. zurückbezahlt seien.“

Auf diese Eingabe hin verfügte der Bezirksammann, da eventuell ein Officialdelikt (qualifizierter Diebstahl) der Frau Böhler vorliege, Landjäger Bühler solle am 30. Mai mit zwei Verwandten der Jungfrau Böttch bei den Eheleuten Böhler Nachschau halten, ob sich von obigen Gegenständen etwas vorfinde; auch solle Bühler sämtliche Schriftstücke und allfällige Werttitel mit Beschlagnahme versehen und dem Bezirksammann zur Durchsicht zustellen. Diese Hausdurchsuchung fand am 30. Mai im Beisein zweier Töchter des Beklagten Josef Böttch statt. Der damit betraute Landjäger berichtete, daß sich von den in der Eingabe vom 24. Mai aufgezählten Gegenständen nur der ältere seidene Regenschirm vorgefunden habe. Frau Böhler, die jede Auskunft gegeben, habe erklärt, es sei richtig, daß sie vor circa 12 bis 13 Jahren von der Kunigunde Böttch 1000 Fr. entlehnt; sie seien jedoch vor Ablauf eines Jahres wieder zurückbezahlt worden. Diese 1000 Fr. habe Böhler von einem Lehrer Kuster für gelieferte Arbeit erhalten. Eine Quittung für die Rückzahlung besitzen die Eheleute Böhler nicht, denn als Böhler der Böttch das Geld zurückgegeben, habe sie ihm die Obligation wieder ausgehändigt, welche er dann vor ihren Augen vernichtet habe. Den seidenen Regenschirm habe die Böttch der Frau Böhler wenige Tage vor ihrem Ableben geschenkt mit dem Ersuchen, sie möchte ihr Grab besorgen. Am gleichen Tag wurde Frau Böhler durch das Bezirksamt St. Gallen einvernommen, wo sie diese Angaben wiederholte. Über die einzelnen in der Eingabe vom 24. Mai aufgeführten und angeblich vermißten Gegenstände gab sie Folgendes an: Die silberne Uhr habe die verstorbene Böttch mit in den Spital genommen, ob auch die goldene Broche, wisse sie nicht. Einen seidenen Regenschirm mit

weißem Griff habe die Schwester der Jungfrau Böttch, die beklagte Frau Pfister, mit fortgenommen, als Jungfrau Böttch im Spital gewesen sei; Frau Pfister habe von ihr den Schlüssel zu ihrer Kommode erhalten, und sie habe damals auch Baargeld, circa 400 bis 500 Fr., mit sich fortgenommen. Es sei richtig, daß Jungfrau Böttch auch einen alten schweren Wintermantel, einen alten Sonnenschirm und einen alten Regenmantel besessen habe; alle diese Stücke seien minderwertig gewesen und ihres Wissens auch inventiert worden. Gestützt auf dieses Untersuchungsergebnis beantragte das Bezirksamt St. Gallen bei der Staatsanwaltschaft ad acta-Legung des „Untersuchung gegen Frau Böhler“ und zwar auf Staatskosten; ein Diebstahl oder eine Unterschlagung sei nicht bewiesen, und die Schenkung des Regenschirms sei glaubhaft. Diesen Antrag genehmigte die Staatsanwaltschaft am 4. Juli 1893.

2. Die Kläger erhoben nunmehr Klage wegen Verleumdung, verbunden mit einer Klage auf Genugthuung und Schadenersatz, gegen die Beklagten. Beim Sühnevorstand anerbieten die Beklagten Josef Böttch und Frau Pfister Satisfaktion, bestritten aber eine Entschädigungspflicht; dieser Erklärung schloß sich der Beklagte Bühler in einer Prozeßeingabe an. Die Kläger beriefen sich in ihrer Prozeßeingabe auf den Bezirksammann und Bezirksamtschreiber dafür, daß die Beklagten schon bei den Teilungsverhandlungen verlangt haben, daß das Bezirksamt eine Hausdurchsuchung bei Böhler vornehme nach Gegenständen, die der Erblasserin gehören, und nach Dokumenten, welche weitem Besitz derselben dattun sollten, alles mit der mündlichen Begründung, wie nachher in der Eingabe vom 24. Mai 1893; ferner dafür, daß der Bezirksammann erklärt habe, so weit gehe seine Kompetenz als Teilungsbeamter nicht; wenn die Erben ein derartiges Verlangen schriftlich stellen, werde er dasselbe als Strafanzeige gegen die Eheleute Böhler behandeln, und ihm in seiner Eigenschaft als Strafuntersuchungsbeamter entsprechen. Die Beklagten machten in ihrer Prozeßeingabe ein Beweisangebot dafür, daß eine Nichte der verstorbenen Kunigunde Böttch im Dezember 1892 in deren Wohnung einen schweren Wintermantel gesehen habe, der nachher bei der Inventaraufnahme nicht mehr vorhanden gewesen

sei und daß anfangs April 1893 eines der beiden von der Erblasserin ehemals bewohnten Zimmer von Löhner an eine dritte Person ausgemietet worden sei. Um dieses Zimmer frei zu machen, sei, ohne Begrüßung des Amtes, einfach das darin befindliche Mobilien etc. in das andere Zimmer geschafft worden, so daß in dem letztern, als die Erben Böttsch Ende April die Teilung vornehmen wollten, alles bunt durcheinander gelegen habe.

3. Beide kantonalen Instanzen haben sowohl die Verläumdungs- als die Schadensersatzklage abgewiesen. Das Kantonsgericht begründet die Abweisung der klägerischen Entschädigungsforderung mit der Ausführung, daß die Anrufung behördlichen Schutzes für ein vermeintliches Recht nur dann widerrechtlich sei, wenn sich der Betreffende bewußt sei, oder nach Lage der Sache bewußt sein könne, daß ihm ein Anspruch in Wirklichkeit nicht zustehe. Dies liege aber im gegenwärtigen Streite nicht, bezw. nicht erweislichermassen vor; gegenteils gehe aus dem Inhalt der Eingabe deren Gutgläubigkeit mit aller Wahrscheinlichkeit hervor.

4. Der Weiterziehung unterliegt das kantonsgerichtliche Urteil, soweit es über den geltend gemachten Civilanspruch entscheidet; da dieser letztere sich auf Art. 55 D.-R., also auf eidgenössisches Recht gründet und die Höhe des Streitwertes laut dem Zeitschein des Vermittleramtes St. Gallen 2000 Fr. erreicht, so ist das Bundesgericht in dieser Streitfache nach Art. 56 u. ff. D.-G. vom 22. März 1893 kompetent.

5. Materiell ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 55 D.-R. hier vorliegen. Ein begründeter Zweifel kann nun darüber nicht bestehen, daß die Kläger durch die von den Beklagten veranlaßte Strafuntersuchung eine ernstliche Verletzung ihrer persönlichen Verhältnisse erlitten haben, selbst wenn dabei, wie die Beklagten behaupten, in schonendster Form vorgegangen wurde. Abgesehen von dem durch die Hausdurchsuchung bewirkten Eingriff in das Hausrecht der Kläger enthielten die strafrichterlichen Maßnahmen die Anschuldigung des Diebstahls, also einen schwerwiegenden Angriff auf die Ehre derselben. Die Beklagten wenden nun in erster Linie ein: Sie seien für die vom Bezirksamt getroffenen Maßregeln nicht verantwortlich, denn sie haben eine Hausdurchsuchung gar nicht beantragt und überhaupt den Klägern

keine strafbare Handlung zum Vorwurf gemacht; sie haben gegen keine bestimmte Persönlichkeit einen Verdacht gehegt; im Löhner'schen Hause wohnen ungefähr sechs Mietparteien, es haben also noch andere Personen in der Wohnung der Jungfrau Böttsch Zutritt finden können; in der Eingabe vom 24. Mai 1893 werde einzig gesagt, daß die Eheleute Löhner die Verhältnisse der Jungfrau Böttsch und die Personen, mit denen dieselbe verkehrt habe, am besten kennen und daher am ehesten befähigt seien, über alle in Frage kommenden Verhältnisse dem Amte Auskunft zu geben; wenn das Bezirksamt über diese Eingabe hinausgegangen sei, die Untersuchung gegen die Kläger gerichtet und in ihrer Wohnung eine Hausdurchsuchung angeordnet habe, so seien die Beklagten hiefür nicht haftbar und es mögen die Kläger sich hierüber mit dem Bezirksamte auseinandersetzen. Hätten nun die Beklagten in der fraglichen Eingabe bloß gesagt, die Eheleute Löhner könnten über die Verhältnisse der Jungfrau Böttsch und die Personen, welche mit ihr verkehrt haben, am besten Auskunft geben, so könnte hierin allerdings eine Verdächtigung der Kläger nicht erblickt werden, allein so lautet die Eingabe eben nicht. Zunächst werden in derselben eine Reihe vermischter Gegenstände angeführt, und im Anschluß daran wird bemerkt, die Mobilien der Jungfrau Böttsch haben sich auch noch während ihrer Krankheit stetsfort bei Herrn Löhner befunden; die Eheleute Löhner wären am ehesten im Stande anzugeben, wer mit der Jungfrau Böttsch im Geldverkehr gestanden und wohin vielleicht die vermischten Gegenstände gekommen seien. Enthielt nun bereits die letztere Andeutung in Verbindung mit der Mitteilung, das Mobilien habe sich während der Krankheit der Böttsch stetsfort bei den Klägern befunden, eine verdeckte Verdächtigung der letztern, so wird dieselbe noch verschärft durch die Beifügung, die Verstorbene habe dem Löhner ein Darlehen von 1000 Fr. gegeben, Beklagte wissen jedoch selbstverständlich nicht, ob diese 1000 Fr. zurückbezahlt seien. Hienach hätten also die Kläger nicht, wie die Beklagten geltend machen wollen, bloß als Zeugen einvernommen werden sollen, sondern die Untersuchung sollte sich direkt gegen sie richten. Daß die Beklagten bei der Abfassung vorsichtig zu Werke gegangen sind und es vermieden haben, eine ausdrückliche An-

schuldigung auszusprechen, ist gleichgültig; ein unerlaubter Angriff auf die persönlichen Verhältnisse der Kläger liegt auch dann vor, wenn durch bloße Andeutungen, die nicht mißverstanden werden konnten, der Verdacht der Verheimlichung oder des Diebstahls auf sie gelenkt wurde. Auch der Bezirksamann faßte die Eingabe als eine gegen den Kläger gerichtete Anschuldigung auf; dies ergibt sich aus seiner darauf getroffenen Verfügung, welche er damit motiviert, es liege eventuell ein Offizialdelikt (qualifizierter Diebstahl) der Frau Löhner vor; und wenn die Beklagten sich für ihre Handlungsweise auf ihre Gutgläubigkeit berufen und geltend machen, die Kläger haben durch ihr Verhalten, durch den Mangel einer Quittung, durch das eigenmächtige Öffnen der amtlich verschlossenen Wohnung der Erblasserin, durch das Einlogieren fremder Personen und durch das Dislozieren der Nachlassgegenstände berechnete Veranlassung gegeben, eine Untersuchung über die Vorgänge anzuregen, so zeigt auch diese Behauptung, daß die von ihnen beantragte Strafuntersuchung gegen die Kläger gerichtet sein sollte. Ist nun aber durch diese Tatsachen der Beweis geleistet, daß die Eingabe vom 24. Mai 1893 einen ernstlichen Angriff auf die persönlichen Verhältnisse der Kläger enthält, und daß die Verantwortlichkeit der vom Bezirksamt auf Grund derselben verfügten Untersuchungshandlungen auf die Beklagten fällt, so braucht auf das klägerische Beweisangebot betreffend die der Eingabe vorhergegangenen mündlichen Anschuldigungen beim Bezirksamt nicht mehr eingetreten zu werden.

6. Zu untersuchen bleibt noch, ob die Beklagten sich einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht haben. Mit Recht erblickt die Vorinstanz in der Einreichung einer Strafanzeige dann eine Widerrechtlichkeit, wenn der Denunziant dabei arglistig oder fahrlässig zu Werke geht, d. h. wenn er sich bewußt ist, oder doch nach der Lage der Sache bewußt sein muß, daß genügende Veranlassung dazu nicht vorhanden ist. Ob aber der Denunziant im guten Glauben, mit andern Worten in der vollen Überzeugung, seine Anzeige sei berechtigt, gehandelt habe, ist für seine zivilrechtliche Verantwortlichkeit nicht entscheidend. Er haftet für die nach den Umständen billigerweise zu fordernde Aufmerksamkeit und Überlegung. Im vorliegenden Falle hat sich nun herausgestellt,

daß die Anschuldigung objektiv durchaus grundlos war. Die Beklagten haben dies im Prozesse nicht bestritten, gegenteils durch die Anbietung einer Satisfaktion anerkannt. Von den angeblich vermieteten Gegenständen hat sich bei Frau Löhner einzig ein älterer Regenschirm vorgefunden, und ihre Erklärung, daß sie denselben geschenkt bekommen und dagegen versprochen habe, das Grab der Jungfrau Böttsch zu besorgen, erscheint durchaus glaubhaft. Die übrigen Gegenstände sind nach Angabe der Frau Löhner teils von Jungfrau Böttsch in den Spital mitgenommen worden, so die silberne Uhr, teils waren sie wirklich inventiert, teils von der Beklagten Frau Pfister selbst weggenommen worden. Daß diese Auskunft unrichtig gewesen sei, haben die Beklagten nicht behauptet. Die Beklagten können sich auch nicht damit entschuldigen, daß etwa die Eheleute Löhner ihnen durch verdächtiges Verhalten Anlaß zur Strafanzeige gegeben hätten. In der Eingabe wird bloß auf die Tatsache hingewiesen, daß das Mobiliar sich bei ihnen befunden habe und daß die Verstorbene ihnen einst ein Darlehen von 1000 Fr. gemacht habe, über dessen Rückzahlung nichts bekannt sei. Die Kläger haben von Anfang an zugestanden, ein solches Darlehen erhalten zu haben, und zwar vor etwa 12 bis 13 Jahren, dagegen behauptet, dasselbe sei nach einem Jahr zurückbezahlt und der Schuldschein vernichtet worden. Jeder Anhaltspunkt dafür, daß die Eheleute Löhner eine Verheimlichung beabsichtigt hätten, fehlt. Im Laufe des Prozesses haben die Beklagten für den Beweis ihres guten Glaubens dann noch darauf abgestellt, daß die Kläger das eine der beiden an Jungfrau Böttsch vermieteten Zimmer nach ihrem Tode wieder vermietet und die darin befindlichen Gegenstände in das andere hinübergeschafft haben. Allein es wird zugegeben, daß dies nach der Inventaraufnahme geschehen sei, und nicht etwa behauptet, daß von den inventierten Gegenständen, welche abhanden gekommen seien. Diese Dislozierung konnte also unmöglich den von den Beklagten geäußerten Verdacht begründen. Die in der Eingabe vom 24. Mai enthaltene Verdächtigung stellt sich somit als eine leichtfertige Verletzung der persönlichen Verhältnisse der Kläger dar. Unter diesen Umständen kann der Richter auch ohne Nachweis eines Vermögensschadens auf eine angemessene Geldsumme erkennen; bei den vorliegenden Verhält-

nissen rechtfertigt es sich, von dieser richterlichen Befugnis Gebrauch zu machen und die Beklagten solidarisch zu einer Entschädigung von 200 Fr. an die Kläger zu verurteilen. Die Beklagte Frau Pfister hat zwar jede Schuldpflicht aus dem Grunde bestritten, weil sie die Eingabe vom 24. Mai nicht unterschrieben habe, an ihrer Stelle habe Buchbindermeister Frank, der für sie den vorausgegangenen Teilungsverhandlungen beigewohnt habe, ohne ihr Vorwissen, unterzeichnet. Es ist richtig, daß ihre Unterschrift auf der fraglichen Eingabe nicht steht. Dagegen hat Carl Frank per Karoline Pfister geb. Bösch in Mörschwyl unterzeichnet. Die Beklagte Frau Pfister ist nun aber vor Vermittleramt mit den Klägern persönlich in Unterhandlungen getreten und hat denselben wie die übrigen Beklagten Satisfaktion angeboten; aus diesem Benehmen ist zu schließen, daß sie die Unterschrift des Frank für sich als verbindlich betrachtete.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beklagten sind solidarisch verpflichtet, den Klägern 200 Fr. zu zahlen.

28. *Arrêt du 9 Février 1894 dans la cause Erath  
contre Turian & C<sup>ie</sup>.*

Le défendeur Guillaume Erath, entrepreneur de pompes funèbres, à Genève, a fait par l'intermédiaire de la Société Turian & C<sup>ie</sup>, agents de change en cette ville, aujourd'hui en liquidation judiciaire, une série d'opérations à la bourse de Genève, consistant en achats et ventes de titres; elles ont commencé en Février 1891 par une spéculation sur des actions des mines alpines autrichiennes, et ont continué par des opérations sur des actions de la Compagnie du Jura-Simplon et sur des bons de la même Compagnie.

Les ordres de bourse donnés par Erath ne paraissent pas tous l'avoir été par écrit; il en existe au dossier quatre signés par lui, sur formulaires spéciaux, datant tous du mois de

Mai 1891; de plus un ordre d'achat télégraphique, du 6 Juin.

Erath avait chez Turian & C<sup>ie</sup> deux comptes de liquidation: dans le compte N° 1 sont portées les inscriptions concernant les opérations sur les Alpines et les bons Jura-Simplon, ainsi que sur une partie des actions Jura-Simplon; dans le compte N° 2 figurent d'autres opérations portant aussi sur des actions Jura-Simplon, mais en plus grande quantité. A chacun de ces comptes de liquidation correspondait un compte courant.

Au 30 Juin 1891 le compte courant N° 1 soldait au crédit d'Erath par 7345 fr. 10 c., et, à teneur du compte de liquidation correspondant, Erath demeurait acheteur, au 31 Juillet, de 50 Alpines données en report pour son compte par Turian & C<sup>ie</sup>, de fin Juin à fin Juillet.

A la même date, le compte courant N° 2 soldait au débit d'Erath par 8029 fr. 90 c., et celui-ci restait acheteur, au 31 Juillet 1891, de 300 actions Jura-Simplon données en report pour son compte par Turian & C<sup>ie</sup>, de fin Juin à fin Juillet. Quant aux autres valeurs sur lesquelles il avait spéculé à cette époque, savoir 150 actions et 600 bons Jura-Simplon, Erath les avait fait lever pour son compte, chez Turian & C<sup>ie</sup>, par l'intermédiaire du Comptoir d'escompte de Genève, et à cet effet le dit Comptoir d'escompte avait versé à Turian & C<sup>ie</sup>, contre ces titres, à la liquidation de Juin, la somme de 39 000 francs. Erath était encore débiteur de cet établissement de la dite somme, au 23 Décembre 1893.

Dès la liquidation de fin Juin 1891, jusqu'en Novembre de la même année, époque à laquelle la Société Turian & C<sup>ie</sup> est tombée en déconfiture, les opérations faites par Turian & C<sup>ie</sup> pour le compte d'Erath n'ont plus consisté qu'en reports des titres dont ce dernier restait acheteur à cette date. Les 50 actions Alpines furent successivement reportées jusqu'à fin Octobre; à cette liquidation l'opération se boucla par compensation avec le Comptoir d'escompte; le compte N° 1 est balancé et disparaît.

Les 300 actions Jura-Simplon furent, en revanche, encore reportées jusqu'à fin Novembre. Une baisse considérable s'étant produite sur ces actions dès Juin 1891, Erath a fait à